

Rödl & Partner

Leitfaden

Bei Einreise nach Litauen

Stand: 29. Oktober 2020



Inhalt

1.	Bei Einreise nach Litauen	3
1.1	Wer ist zur Selbstisolierung verpflichtet?	3
1.2	Bei Einreise aus welchen Ländern gilt in Litauen die Selbstisolationspflicht?	3
1.3	Wo muss ich mich während der Selbstisolation aufhalten?	3
1.4	Wie lange muss ich Selbstisolation einhalten?	3
1.5	Welche Maßnahmen muss ich während der Selbstisolation ergreifen?	3
1.6	Kann ich mich auf COVID-19 testen lassen?	4
1.7	Ausnahmsweise Genehmigung für die Einreise nach Litauen aus Drittländern	4
1.8	Was können wir für Sie tun?	4
2.	Kontakt für weitere Informationen	5

1. BEI EINREISE NACH LITAUEN

1.1 WER IST ZUR SELBSTISOLIERUNG VERPFLICHTET?

Die litauische Regierung veröffentlicht jeden Freitag eine Liste der betroffenen Gebiete im Ampelsystem auf Grundlage der aktuellen Information des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC). Diese Liste tritt am kommenden Montag in Kraft. Personen, die sich in rot oder grau eingestuften Gebieten aufgehalten haben, sind zu einer 10 Tage langen Selbstisolation verpflichtet, es sei denn, ein höchstens 48 Stunden alter negativer COVID-19 Testbefund kann bei der Einreise nach Litauen vorgelegt werden. Die Liste der betroffenen Länder vom 26. Oktober kann auf dieser [Webseite](#) aufgerufen werden.

Jede einreisende Person muss sich auf der [Webseite](#) des litauischen Nationalen Gesundheitszentrums registrieren. Bei Einreise per Flugzeug oder zur See muss die Registrierung vorab geschehen. Bei Einreise mit eigenem Transport auf dem Landweg muss die Registrierung spätestens 12 Stunden nach Einreise erfolgen.

Die Einreise mit Selbstisolation ist grundsätzlich nur für Bürger der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie für Personen, die sich rechtmäßig in diesen Ländern aufhalten und aus diesen Ländern einreisen, möglich. Die Einreise für Personen aus anderen Ländern ist nur in Ausnahmefällen möglich (siehe Punkt 7).

1.2 BEI EINREISE AUS WELCHEN LÄNDERN GILT IN LITAUEN DIE SELBSTISOLATIONSPFLICHT?

Die interaktive Karte der betroffenen Länder kann auf der folgenden Website eingesehen werden:

<https://koronastop.lrv.lt/en/self-isolation-is-mandatory-upon-arrival-from-covid-19-affected-countries-interactive-map>

1.3 WO MUSS ICH MICH WÄHREND DER SELBSTISOLATION AUFHALTEN?

Die Selbstisolation hat am Wohnort, einem anderen Aufenthaltsort oder am Räumlichkeiten die von der Verwaltung der zuständigen Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, zu erfolgen.

Die Kosten für die Isolation, den Transport und dem COVID-19-Test müssen vom Arbeitgeber, der einladenden Person/Institution oder vom Einreisenden getragen werden.

1.4 WIE LANGE MUSS ICH SELBSTISOLATION EINHALTEN?

Die Selbstisolation beträgt 10 Tage nach der Einreise. Ein höchstens 48 Stunden alter negativer Testbefund kann die Selbstisolation ersetzen, dennoch wird es trotzdem empfohlen sich die kommenden 10 Tage zurückhaltend im öffentlichen Raum zu bewegen.

1.5 WELCHE MAßNAHMEN MUSS ICH WÄHREND DER SELBSTISOLATION ERGREIFEN?

Sie dürfen den Ort der Selbstisolation ohne Erlaubnis des Gesundheitspersonals nicht verlassen. Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum oder vom Ort der Isolation sollte vermieden werden. Während der Selbstisolation dürfen Sie keine Gäste willkommen, müssen die Anweisungen des Gesundheitspersonals befolgen, Lebensmittel, Medikamente und andere notwendige Mittel dürfen nur aus der Ferne oder mit Hilfe von anderen Personen oder Gesundheitspersonal besorgt werden. Außerdem müssen Sie täglich Ihre Gesundheit überwachen und Ihre Körpertemperatur messen. Bei Verschlechterung Ihrer Gesundheit oder

bei Symptomen einer akuten Atemwegeinfektion rufen Sie dringend die Coronavirus-Hotline unter der Nummer 1808 an.

1.6 KANN ICH MICH AUF COVID-19 TESTEN LASSEN?

Zu diesem Zweck rufen Sie bitte die Covid-19-Hotline unter der Nummer 1808 an. Bei Anrufen aus dem Ausland muss die Nummer +370 (37) 367 963 gewählt werden.

1.7 AUSNAHMSWEISE GENEHMIGUNG FÜR DIE EINREISE NACH LITAUEN AUS DRITTLÄNDERN

Ausländern ist die Einreise in die Republik Litauen verboten, mit folgenden Ausnahmen:

- Ausländer, die im Besitz von Dokumenten sind, die ihr Recht auf Aufenthalt in der Republik Litauen bestätigen, oder in Bezug auf die die Migrationsabteilung des Innenministeriums der Republik Litauen eine Entscheidung über die Ausstellung eines Dokuments getroffen hat, das ihr Recht auf Aufenthalt in der Republik Litauen bestätigt, sowie Ausländer, die Familienangehörige (Eltern/Adoptiveltern), Kinder/Adoptivkinder, Ehegatten und Betreuer) von Bürgern der Republik Litauen und von Ausländern sind, die im Besitz von Dokumenten sind, die ihr Recht auf Aufenthalt in der Republik Litauen bestätigen;
- Ausländer, die im Besitz eines nationalen Visums der Republik Litauen sind oder für die die Migrationsabteilung des Innenministeriums der Republik Litauen eine Entscheidung über die Ausstellung eines nationalen Visums getroffen hat;
- Ausländer, die sich rechtmäßig in Ländern aufhalten, die oben nicht aufgelistet wurden und die auf EU-Ebene in der Liste der Drittländer aufgeführt sind, für deren Einwohner an den Außengrenzen die vorübergehende Beschränkung für nicht unbedingt erforderliche Reisen in die EU aufgehoben werden sollte, es sei denn, die Inzidenz der COVID-19-Krankheit in diesen Ländern erfüllt nicht die oben genannten Inzidenzkriterien;
- Personen, die Immunität und Privilegien nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (1961), dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (1963) und nach anderen internationalen Abkommen und Rechtsvorschriften der Republik Litauen genießen, ihre Familienangehörigen und ihr Dienstpersonal, auch Mitglieder offizieller Delegationen;
- Personen, die in den militärischen Einheiten der NATO und der NATO-Länder dienen, und ihr Dienstpersonal, auch ihre Familienangehörigen;
- Besatzungsmitglieder, die in litauischen Unternehmen beschäftigt sind, die im internationalen kommerziellen Transport tätig sind, oder die den internationalen kommerziellen Transport mit allen Transportmitteln durchführen;
- Angehörige von Gesundheitsberufen, die zur Erbringung von Transplantationsdiensten in die Republik Litauen einreisen;
- Hochleistungssportler und ihr Dienstpersonal, die mit Genehmigung des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport der Republik Litauen in die Republik Litauen einreisen, um sich auf Hochleistungssportwettkämpfe vorzubereiten und an diesen teilzunehmen;
- Künstler, die mit Erlaubnis des Kultusministers der Republik Litauen in die Republik Litauen kommen, um an professionellen künstlerischen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie deren Dienstpersonal;
- Journalisten, die mit Erlaubnis des Außenministers der Republik Litauen in die Republik Litauen kommen;
- und in anderen Ausnahmefällen, in denen Ausländern die Einreise in die Republik Litauen auf der Grundlage einer individuellen Genehmigung durch einen Minister, der für das jeweilige Gebiet zuständig ist und dessen Einreise von der Regierung genehmigt wurde, gestattet wird.

1.8 WAS KÖNNEN WIR FÜR SIE TUN?

Wir bieten Ihnen die nachfolgende Unterstützung an:

- Unterstützung bei der Erstellung und Einreichung von Anträgen beim zuständigen Ministerium für die ausnahmsweise Genehmigung bei Einreise aus Drittländern;

Rödl & Partner

- Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium/Regierung zur Ausstellung einer Genehmigung;
- Individuelle Prüfung der anfallenden Reiseeinschränkungen und Vorbereitung der Reiseempfehlungen;
- Organisation eines dringenden Covid-Tests und Bereitstellung der erforderlichen Logistikdienstleistungen;
- Organisation eines Hotelaufenthalts.

2. KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Liudgardas Maculevičius
Rechtsanwalt
Associate Partner

T +370 5 212 35 90
liudgardas.maculevicius@roedl.com